

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 7. Februar 1984
- 7 AZN 666/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 27. April 1983
- 8 Ca 706/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 10. November 1983
- 4 Sa 93/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



7 AZN 666/83

4 Sa 93/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 1983 - 4 Sa 93/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

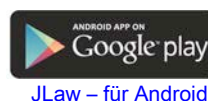
G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat keine Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung zitiert, die mit Rechtssätzen aus angezogenen Entscheidungen etwa divergieren. Gerügt wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte. Wenn die Beschwerde meint, im anzufechtenden Urteil sei die Gefahr wiederholter Erkrankungen unzutreffend verneint worden, so wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Wenn die Beschwerde weiterhin ausführt, das Landesarbeitsgericht habe fehlerhaft einen Anscheinsbeweis zugrunde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gelegt, so enthält - entgegen der Ansicht der Beschwerde - das anzufechtende Urteil nicht den Rechtssatz, aus den Erfahrungen der langandauernden Erkrankung in der Vergangenheit könne auf eine in Zukunft nicht negative Konstitution geschlossen werden. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr lediglich ausgeführt, nach einer Operation sei mit bestimmten Erkrankungen in der Zukunft nicht mehr zu rechnen.

Auch soweit die Beschwerde versucht, eine Divergenz zum angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juni 1983 - 2 AZR 15/82 - aufzuzeigen, wird ohne Zitat etwa divergierender Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Der Vortrag der Beschwerde, es sei versäumt worden, bestimmte Grundsätze auf den zu entscheidenden Fall anzuwenden, das anzufechtende Urteil sei in sich nicht widerspruchsfrei, es seien dem Landesarbeitsgericht Verfahrensfehler unterlaufen usw., ferner habe das Landesarbeitsgericht übersehen, daß es erforderlich gewesen wäre, noch weitere ärztliche Gutachten einzuholen, stellt keine ordnungsgemäße Darlegung einer Divergenz dar.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

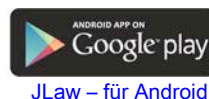
Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)